

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Sozialwissenschaften 2025)

Vom 25. Juni 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 25. Juni 2025

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 11. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Juni 2025 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Bachelorprüfung

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Bildung von Noten
- § 9 Prüfungssprachen
- § 10 Bachelor Thesis
- § 11 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Anlage 1: Empfohlener Studienverlauf

Anlage 2: Module

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind:

1. Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zu dem von der Europa-Universität Flensburg festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen. Näheres regelt die Einschreibeordnung der Europa-Universität Flensburg.
2. Nachweis der in der Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen. Der Nachweis hierüber erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn des Studiums.

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Im Bachelorstudium erwerben Studierende die Fähigkeit, zentrale gesellschaftliche und politische Wandlungsprozesse in Gegenwartsgesellschaften zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von gesellschaftlichen und politischen Reformprozessen und sind in der Lage, qualifiziert an gesellschaftspolitischen Debatten teilzunehmen. Das Curriculum ist orientiert an den Prinzipien der Interdisziplinarität, des forschungsorientierten Lernens sowie der Mehrsprachigkeit:

1. Interdisziplinarität: Die gegenwärtigen Herausforderungen in Politik und Gesellschaft können nur mit einem Blick aus beiden Disziplinen kommand analysiert werden. Studierende betrachten sozialen und politischen Wandel konsequent aus politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive.
2. Forschungsorientiertes Lernen: Studierende eignen sich fundierte Kenntnis politikwissenschaftlicher und soziologischer Theorien an sowie die Fähigkeit diese auf aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Problemkonstellationen anzuwenden. Dies verknüpft der Studiengang mit einer umfassenden Ausbildung in den Methoden der empirischen quantitativen und qualitativen Sozialforschung ab dem ersten Semester, unterstützt durch ein zweisemestriges Lehrforschungsseminar im zweiten Studienjahr.

3. Mehrsprachigkeit: Studierende werden mithilfe deutscher und englischer Unterrichtsanteile in die Lage versetzt, ihre Sprachkompetenz zu erweitern. Gefördert wird damit nicht zuletzt ein wechselseitiger Austausch wissenschaftlicher Erkenntnis und Kommunikation über Sprachgrenzen hinweg. Ab dem zweiten Semester ist der Spracherwerb auch curricular verankert, dies bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre deutschen oder englischen Sprachkenntnisse zu vertiefen oder eine zusätzliche moderne Fremdsprache zu erlernen.

- (2) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit zehn Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Bachelor Thesis ist in § 5 Absatz 8 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.
- (4) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen für den Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Im ersten Studienjahr werden Studierende eingeführt in Sozialwissenschaftliche Theorien gesellschaftlichen Wandels (Modul M 1) sowie verschiedene politikwissenschaftliche (M 2, M 7) und soziologische (M 3, M 6) Teildisziplinen, in Methoden der empirischen Sozialforschung (M 4, M 8) und in das wissenschaftliche Arbeiten (M 5).
- (2) Im zweiten Semester beginnt das Sprachenmodul (M 9). Hier erwerben Studierende vertiefte Sprachkenntnisse in Vorbereitung auf das obligatorische Auslandssemester. Dabei steht es ihnen frei, entweder ihre Kenntnisse in Deutsch oder Englisch zu verbessern, oder eine weitere moderne europäische Sprache bis mindestens auf B2-Niveau zu erlernen.
- (3) Das zweite Studienjahr besteht neben dem Sprachmodul aus einem zweisemestrigen Lehrforschungsseminar (M 14) sowie dem Wahlpflichtbereich „Herausforderungen des sozialen Wandels“. Hier wählen Studierende Module im Umfang von 30 Leistungspunkten (M 21, M 22, M 23, M 24, M 25, M 26, M 27, M 28, M 29).
- (4) Als integrierter Teil des Studiums ist ein Auslandsstudium vorgesehen (M 15). Es ist in der Regel im fünften Semester zu absolvieren. Im Auslandsstudium sind 30 Leistungspunkte zu erbringen. Die vorgeschriebene Dauer des Auslandsstudiums orientiert sich an der Dauer des Semesters beziehungsweise der Dauer der Vorlesungszeit nebst Prüfungszeitraum an der Gasthochschule. In allen belegten Kursen sind die landesüblichen Qualifikationsnachweise zu erbringen und mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen. Die Gesamtnote von M 15 wird durch den Durchschnitt der Noten aller während dieses Zeitraums absolvierten

Kurse bestimmt. Grundsätzlich können innerhalb dieses Moduls maximal fünf Leistungspunkte für außerschulische Aktivitäten vergeben werden, die direkt mit dem Programm zusammenhängen, wie Sommerschulen, Exkursionen, Erasmus Blended Intensive Programme und ähnliche Aktivitäten. Alle derartigen Überlegungen müssen formell schriftlich dokumentiert und vom akademischen Koordinator vor Beginn der betreffenden Aktivität genehmigt werden. Die im Auslandssemester abzudeckenden Themenbereiche sind im Modulkatalog des Studiengangs definiert. Über Ausnahme- oder Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Im sechsten Semester haben Studierende in Modul M 16 entsprechend ihrer Berufs- und Studienorientierung die Wahl zwischen einem Teilmodul, in dem sie praktisch wissenschaftlich arbeiten und eine wissenschaftliche Veranstaltung organisieren (Teilmodul 1), und dem Ablegen eines selbstorganisierten achtwöchigen Berufspraktikums in einem relevanten Bereich (Teilmodul 2).

(6) Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelor Thesis (zehn Leistungspunkte) und einem begleitenden Kolloquium (fünf Leistungspunkte). Es wird in der Regel im sechsten Semester belegt.

(7) Der empfohlene Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(8) Der Studiengang gliedert sich in die Module gemäß Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Kolloquium (K): Lehrveranstaltung zur Begleitung individueller Projektarbeiten.
2. Praktikum (Pra): Das Praktikum kann entweder als praktisch wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung oder als achtwöchiges Berufspraktikum absolviert werden.

Abschnitt 2 **Modulprüfungen und Bachelorprüfung**

§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

Abweichend von den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 15 Buchstabe d vorgesehenen Regularien für die Prüfungsform Portfolio findet im Studiengang folgende Definition Anwendung:

1. Portfolio: In der Regel die Zusammenstellung oder Präsentation mehrerer selbst erstellter schriftlicher und medialer Beiträge in einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert. Das Portfolio kann auch mündliche Beiträge, zum Beispiel eine Präsentation oder einen Podcast enthalten, die dann in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein Handout oder ein Recording, dokumentiert werden müssen. Das Portfolio ist in der Regel als Einzelprüfung zu absolvieren. Im Übrigen gelten die Regeln für schriftliche Prüfungen gemäß RaPO § 15 Buchstabe c und mündliche Prüfungen gemäß RaPO § 15 Buchstabe b.

2. Take-home assignment: Das Take-home assignment kann aus einem Essay zu einer vorgegebenen Forschungsfrage oder einem Katalog von Fragen zu zentralen Modulinhalt bestehen. Darüber hinaus gelten die Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß RaPO § 15 Buchstabe c.

§ 8 Prüfungsvorleistungen

(1) Die Möglichkeit, an einer Modulprüfung teilzunehmen, kann davon abhängig sein, dass die oder der Studierende zuvor bestimmte Prüfungsvorleistungen absolviert hat. Die betreffenden Module und die in ihnen vorausgesetzten Prüfungsvorleistungen sind in § 5 Absatz 8 bestimmt.

(2) Prüfungsvorleistungen können sein:

1. ein kurzer Essay,
2. ein kurzes Take-home-assignment,
3. Vorbereitung von Diskussions- und Textfragen,
4. Referat,
5. Kurzreferat
5. Präsentation,
6. Reading Diary und
7. Textzusammenfassung.

§ 9 Bildung von Noten

Die Gesamtnote des Bachelor of Arts Sozialwissenschaften: Social and Political Change errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch; Lehr- und Prüfungssprache im Sprachenmodul M 9 ist die jeweils gewählte moderne Fremdsprache. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 11 Bachelor Thesis

(1) Mit der Bachelor Thesis weisen Studierende nach, dass sie ein sozialwissenschaftliches Thema selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie belegen ihre Fähigkeiten zur theoretischen Einbettung einer sozialwissenschaftlichen Fragestellung, zur Anwendung erworbener methodischer Kompetenzen und zur Analyse ausgewählter

sozialwissenschaftlicher Sachverhalte. Studierenden belegen die Kompetenz zur strukturierten schriftlichen Darlegung von Erkenntnissen und die Fähigkeit, diese argumentativ zu begründen.

(2) Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

§ 12 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen, dem Auslandssemester sowie der Bachelor Thesis. Insgesamt müssen 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in dem Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change eingeschrieben waren, ab dem 1. September 2028. Bis dahin gilt für diese Studierenden die PStO B.A. Sozialwissenschaften 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in dem Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change in das 2. oder ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit den Modulen 21 bis 29 in der Modultabelle in § 5 Absatz 8. Bereits abgeschlossene Wahlpflichtmodule 10, 11, 12 oder 13 der PStO B.A. Sozialwissenschaften 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45) werden angerechnet; in diesem Fall können die diesen inhaltlich jeweils entsprechenden Module dieser PStO nicht erneut absolviert und nicht in den Abschluss eingebbracht werden. Begonnene Prüfungsverfahren in den Modulen 10, 11, 12 oder 13 unter der PStO B.A. Sozialwissenschaften 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45) müssen nach den Bestimmungen der PStO B.A. Sozialwissenschaften 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45) beendet werden; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Sozialwissenschaften 2023) vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45) tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Flensburg, den 25. Juni 2025

Prof. Dr. Florian Bruckmann

Dekan der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg

Anlage 1: Empfohlener Studienverlauf

Gemäß § 5 Absatz 7 wird der folgende Studienverlauf empfohlen:

	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP
S1	M 1: Sozialwissenschaftliche Theorien gesellschaftlichen Wandels			M 2: Politische Systeme im Vergleich: EU and beyond	M 3: Sozialstruktur und sozialer Wandel	M 4: Methoden empirischer Sozialforschung
S2	M 6: Kultur und sozialer Wandel	M 7: Internationale Beziehungen	M 8: Forschungsmethoden II			
	<i>Herausforderungen des sozialen Wandels: Wahlbereich 30 LP</i>					
S3	M 21 Methoden der Statistik II	M 22 Migration und Politik	M 23 Identität, soziale Teilhabe und sozialer Wandel	M 24 Demokratie und politische Systeme im Wandel	M 25 Migration und sozialer Wandel	M 9: Sprachenmodul
S4	M 26 Politische Ökologie	M 27 Soziale Ungleichheit	M 28 Wohlfahrtsstaat und die europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	M 29 Soziologie der Nachhaltigkeit		
S5	M 15: Social and Political Change in Europe and Beyond (Obligatorisches Auslandssemester)					
S6	M 16: Beruf & Perspektive				M 17: Abschlussmodul (Bachelor Thesis und Kolloquium)	

Anlage 2: Module

Gemäß § 5 Absatz 8 gliedert sich der Studiengang in die folgenden Module:

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Studienleistung (unbenotet)	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Sozialwissenschaftliche Theorien gesellschaftlichen Wandels	Keine	2 S: je 2 SWS	Nein	TM 1: Kurzreferat und Diskussionsfragen zur Seminarlektüre einer Sitzung TM 2: Textzusammenfassung mit Fragen zur Sitzung oder Referat	Portfolio	Ja	10
M 2: Politische Systeme im Vergleich: EU and beyond	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Portfolio und Klausur (90 Minuten)	Ja	10
M 3: Sozialstruktur und sozialer Wandel	Keine	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Nein	TM 1: Keine TM 2: Vorbereitung von Diskussions- und Textfragen zu drei Übungssitzungen	Portfolio	Ja	5
M 4: Methoden empirischer Sozialforschung	Keine	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 5: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Keine	1 S: 2 SWS 1 K: 1 SWS	Nein	Keine	Präsentation (20 Minuten)	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Studienleistung (unbenotet)	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 6: Kultur und sozialer Wandel	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Take-home assignment (10-12 Seiten)	Ja	5
M 7: Internationale Beziehungen	Keine	1 V: 2 SWS	Nein	Keine	Take-home assignment (10-12 Seiten)	Ja	5
M 8: Forschungsmethoden II	Erfolgreicher Abschluss von Modul 4	2 V: je 2 SWS 2 Ü: je 2 SWS	Nein	Keine	Zwei Klausuren (je 90 Minuten)	Ja	10
M 9: Sprachenmodul	Keine	1 S: 12 SWS	Ja	Keine	3 Klausuren (je 60 Minuten)	Ja	15
M 14: Lehrforschungsseminar	Keine	1 S: 8 SWS	Nein	Keine	Forschungsbericht (30 Seiten)	Ja	20
M 15: Social and Political Change in Europe and Beyond (Obligatorisches Auslandssemester)	Keine	abhängig von Gasthochschule	Ja	Keine	abhängig von Gasthochschule	Ja	30
M 16: Beruf & Perspektive	Keine	1 S: 2 SWS 1 Pr: 420 h	Nein	Keine	Konzeptpapier oder Praktikumsbericht (12-20 Seiten)	Nein	15
M 17: Abschlussmodul (Bachelor Thesis und Kolloquium)	Keine	1 K: 2 SWS	Nein	Keine	Bachelor Thesis (40-50 Seiten)	Ja	15
M 21: Methoden der Statistik II (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Minuten)	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Studienleistung (unbenotet)	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 22: Migration und Politik (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Textzusammenfassung und Präsentation	Portfolio	Ja	5
M 23: Identität, soziale Teilhabe und sozialer Wandel (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Präsentation oder Textzusammenfassung	Portfolio	Ja	5
M 24: Demokratie und politische Systeme im Wandel (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Referat oder Reading Diary mit Textzusammenfassungen	Portfolio	Ja	5
M 25: Migration und sozialer Wandel (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Präsentation	Hausarbeit (12 Seiten) oder schriftliche Prüfung (2 x 6 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	5
M 26: Politische Ökologie (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Kurzreferat und Diskussionsfragen zur Seminarlektüre einer Sitzung	Mündliche Prüfung inklusive Vorbereitung eines Thesenpapiers (20 Minuten)	Ja	5
M 27: Soziale Ungleichheit (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Vorbereitung von Diskussions- und Textfragen zu drei der Sitzungen	Hausarbeit (3000-3500 Wörter, entsprechend 8-10 Seiten)	Ja	5
M 28: Der Wohlfahrtsstaat und die europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik (Wahlpflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Präsentation/Referat	Forschungsbericht (3000-3500 Wörter)	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraus- setzung	Veranstaltungsfor- men (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Studienleistung (un- benotet)	Prüfungsleistung	Beno- tung	LP
M 29: Soziologie der Nachhaltigkeit (Wahl- pflichtmodul)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Kurzreferat und Diskussionsfragen zur Seminarlektüre einer Sitzung	Mündliche Prüfung inklusive Vorbereitung eines Thesenpapiers (20 Minuten)	Ja	5